

ZH_OBERGERICHT PS230140 vom 12. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230140

FR: ZH_OBERGERICHT PS230140 du 12 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230140 del 12 settembre 2023

Erwägungen

E. 2

Die Beklagten [wohl Bezirksgericht Horgen und Betreibungsamt Wädenswil vgl. act. 1] sind seit November 2022 nicht mehr für mich zuständig [...].

E. 3

Es sei mir unverzüglich den Abrechnungsbeleg an C._____ vom 2022 auszuhändigen. [...]"
1.5. Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1–9). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

E. 3.1

Vorab stellt die Beschwerdeführerin die Zuständigkeit der Vorinstanz und des Betreibungsamtes Wädenswil in Frage, mit der pauschalen Behauptung sie sei dort nicht mehr gemeldet. Da es sich bei der örtlichen Zuständigkeit um eine Prozessvoraussetzung handelt, die von Amtes wegen zu prüfen ist, schadet es nicht, dass der entsprechende Antrag 2 im Beschwerdeverfahren neu gestellt wurde. Da die Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren wie auch bereits im

- 4 - Rechtsöffnungsverfahren EB230011 (act. 6) als Adresse die E._____-Strasse 1 in F._____/ZH angibt und weder eine Abmeldung noch einen Wegzug belegte, liegen keine Anhaltspunkte für einen Wohnsitzwechsel vor. Damit besteht kein Anlass für weitere Abklärungen. Die Zuständigkeit des Betreibungsamtes ergibt sich aus Art. 48 SchKG. Als untere kantonale Aufsichtsbehörde ist das Bezirksgericht Horgen für den Betreibungskreis Wädenswil, zu welchem F._____/ZH gehört, zuständig (vgl. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang des EG SchKG). Antrag 2 ist daher abzuweisen.

E. 3.2

Zum Abrechnungsbeleg der C._____ (Beschwerdeantrag 3) führte die Vorinstanz aus, die Beschwerdeführerin beantrage die Aushändigung des "C._____ Abrechnungsbelegs 2022" und mache Ausführungen zu einer beim hiesigen Gericht im Januar 2023 anhängig gemachten Beschwerde. Im vorliegenden Verfahren fänden sich keine Hinweise auf die Beteiligung der C._____ [Versicherungen AG], weshalb auf dieses Begehren nicht einzutreten sei (act. 11 E. 10). In ihrer Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz weigere sich vehement, den Abrechnungsbeleg auszuhändigen. Die Vorinstanz behaupte, dass es dazu nichts gebe. Sie verweise auf den "Shab Eintrag von Herrn G._____, Betreibungsamt Wädenswil, vom tt.mm.2023" sowie die Lohnpfändungen von August 2022. Der Vorinstanz sei die "Shab Publikation" mit Beschwerde vom 21. Januar 2023 übergeben worden. Die Beschwerde sei aber nie bearbeitet worden (act. 12 S. 2). Aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin wird nicht klar, weshalb die Vorinstanz über den "C._____ Abrechnungsbeleg 2022" verfügen sollte. Insbesondere ist kein Zusammenhang zwischen diesem Beleg und der Einreichung eines Eintrags im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erkennbar. Die Be-

- 5 - schwerdeführerin reicht (neu) die im SHAB publizierte Pfändungsanzeige/-urkunde ein (act. 13/2). Daraus geht hervor, dass die C._____ AG Gläubigerin im betreffenden Betreibungsverfahren ist. Ein Abrechnungsbeleg 2022 wird indes nicht erwähnt. Die Beschwerdeführerin reicht sodann (neu) die Kopie einer Beschwerde an die Vorinstanz vom 21. Januar 2023 ein, aus welcher hervorgeht, dass sie der Vorinstanz einen Beleg über eine Zahlung von ihr an die C._____ eingereicht habe (act. 13/3). Dass die Vorinstanz im Besitze eines "C._____ Abrechnungsbeleg[s] 2022" sein soll, geht daraus indes ebenfalls nicht hervor. Die entsprechenden (verspäteten) Einwendungen sind damit unbehelflich, weshalb dieser Beschwerdeantrag abzuweisen ist. Sollte die Beschwerdeführerin der Meinung sei, der Beleg befinde sich in den Verfahrensakten des genannten Beschwerdeverfahrens (wohl Geschäfts-Nr. CB230004), stünde es ihr frei, bei der Vorinstanz ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch zu stellen.

E. 3.3

Weiter stört sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift daran, dass die Vorinstanz ihr vorwerfe, "alle Akten selber erstellt" zu haben. Insbesondere behaupte die Vorinstanz, sie hätte die Vollmacht des Treuhänders, D._____ Treuhand, gefälscht (act. 12 S. 2). Dem vorinstanzlichen Entscheid ist nichts Entsprechendes zu entnehmen. Die Vorinstanz warf der Beschwerdeführerin weder vor, die Akten selber erstellt, noch eine Vollmacht gefälscht zu haben, sie erwog einzig, die Beschwerdeführerin habe die Beschwerdeschrift selber verfasst und in eigenem Namen eingereicht, weshalb nicht ersichtlich sei, wieso das Gericht das "D._____ Treuhandbüro" über das Verfahren informieren müsse (act. 11 E. 6). Inwiefern diese Erwägungen nicht zutreffen sollte, legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Wie bereits die Vorinstanz erwog, steht es der Beschwerdeführerin frei, das "D._____ Treuhandbüro" selbst zu informieren. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet.

E. 3.4

Sodann macht die Beschwerdeführerin Ausführungen zu verschiedenen Staatshaftungsklagen sowie Kostenvorschüssen im Zusammenhang mit diesen Klagen. Dafür ist die Aufsichtsbehörde nicht zuständig (vgl. Art. 5 SchKG), weshalb auch

diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

- 6 -

E. 3.5

In ihrer Beschwerdeschrift erwähnt die Beschwerdeführerin schliesslich (neu) eine Lohnpfändung (act. 12 S. 3). Sofern sie sich gegen diese Pfändung wehren wollte, hätte dies bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Ein entsprechendes Verfahren scheint bei der Vorinstanz pendent zu sein (Geschäfts-Nr. CB230019). Die Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde wäre dafür nicht zuständig.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.